



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Biologie der Fakultät Naturwissenschaften

REKTOR

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1530 | Stand: 25. Juli 2024



## **Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Biologie der Fakultät Naturwissenschaften**

**Vom 25.07.2024**

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Biologie der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Biologie verliehen.

### **§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)**

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
  - Pflichtmodule mit einem Umfang von 30 Credits:
    - Personale Kompetenz (mindestens 4 Credits, studiengangbegleitend),
    - Forschungsmodul (mindestens 26 Credits, nach Rücksprache auch an einer anderen Institution im In- und Ausland durchführbar),
  - Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 52,5 Credits,
  - ein Wahlmodul mit einem Umfang von mindestens 7,5 Credits,
  - sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.
- (2) Im Studienplan festgelegte Kombinationen aus Wahlpflichtmodulen können als Profil belegt und mit Profilnamen ausgewiesen werden. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn

Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag beim Prüfungsamt der Profilname im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Erbringung der letzten Leistung beim Prüfungsamt einzureichen.

- (3) Eine Liste der Wahlpflichtmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich Leistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.
- (4) Das Wahlmodul ist aus den Modulen aller in Hohenheim angebotenen Master-Studiengänge frei wählbar.
- (5) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

#### **§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)**

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

#### **§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)**

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Englisch.

#### **§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)**

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Naturwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt.

#### **§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)**

- (1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlich verfassten Arbeit (Master-Thesis) und in der Regel zusätzlich aus einer mündlichen Verteidigung (Präsentation und Diskussion) mit folgender Gewichtung: 70 % schriftlich Master-Thesis und 30% mündliche Verteidigung. Falls keine Verteidigung stattfinden kann, ergibt sich die Gesamtnote für das Modul Masterarbeit ausschließlich aus der Note der Master-Thesis.

### **§ 9 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)**

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person erfolgen, die hauptberuflich an einem der Fachgebiete des Instituts für Biologie der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist.
- (2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
  - Arbeitstitel der Master-Thesis,
  - Exposé zur Master-Thesis,
  - Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
  - Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an einem der Fachgebiete des Instituts für Biologie der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist,
  - Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

### **§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung durch das Prüfungsamt zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

### **§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.
- (2) Die Master-Thesis ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuer, in englischer Sprache abzufassen. Es muss jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Sprache vorangestellt sein.

### **§ 12 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)**

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich an einem der Fachgebiete des Instituts für Biologie der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim tätig sein.

### **§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)**

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 2-mal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt § 24 Absatz 9 A-MPO entsprechend.

### **§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)**

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan / von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterzeichnet.

### **§ 15 Inkrafttreten:**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Ab dem 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Biologie“, „Medizinische Ernährungswissenschaft“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 10. Februar 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 21. Juni 2010, Nr. 719), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 3. Mai 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 11. Mai 2023, Nr. 1455) für den Master-Studiengang Biologie außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025.

Stuttgart, den 25.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert  
Rektor